

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023)  
Geschäftszahl: 2023-0.019.123

Wien, am 9.3.2023

Anbei erlaube ich mir, eine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023), abzugeben.

#### **Anmerkung zu § 74 Abs 1 Z 4d StGB:**

1. Die Definition ist nicht einfach und wurde von nahezu allen bisher abgegebenen Stellungnahmen kritisiert, und dies durchaus zu Recht. Bei der sachlich gebotenen Änderung der Definition ist das Wechselspiel mit den Tatbeständen zu beachten: So könnte man zum Teil Probleme der Definition dadurch entschärfen, dass die objektive Bedingung der Strafbarkeit für alle Tathandlungen gleich gilt. Kommt es immer darauf an, dass Kandidat für ein Amt auch tatsächlich dieses Amt erhält, dann sind die Definitionsfragen mit etwas weniger Konsequenzen behaftet. Der Zeithorizont des zukünftigen Amtes ist jedenfalls durch die Verjährungsfrist eingeschränkt. Wenn die Kritik im Begutachtungsverfahren dazu führt, dass die objektiven Bedingungen entfallen, dann ist die Definition ganz entscheidend für den Umfang der Strafbarkeit.
2. Letztlich wird jedes Element der vorgeschlagenen Definition kritisiert, so dass in Wirklichkeit kaum etwas übrigbleibt. Vor dem Hintergrund könnte die Bestimmung lauten:

§ 74 Abs 1

4d. *Kandidat für ein Amt: jeder, der unter nicht aussichtslosen Umständen die Funktion als Amtsträger (Z 4a) in einer nach außen wahrnehmbaren Weise anstrebt.*

3. Und selbst die Einschränkung auf die aussichtslosen Umstände von *Schmoller*, 1/SN-244/ME wird nicht jeder Kritik gerecht. Sie erscheint aber mit Hilfe etwa eines begleitenden Beobachters als judizierbar. Natürlich könnte auch diese Einschränkung entfallen. Damit aber das Ganze nicht uferlos wird, sollte die objektive Bedingung der Strafbarkeit in den §§ 304 und 307 jeweils Abs 1a erhalten bleiben. Diese Position entspricht nicht den überwiegenden Stellungnahmen, aber ohne Einschränkungen geht der Bezug zum Rechtsgut der sauberen Amtsführung oder dem Funktionieren des Staatswesens (*Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 304–309 Rz 58 ff mwN) völlig verloren. Solang jemand nur Interesse an der Funktion des Amtsträgers hat, ist sein Dasein nicht dem Staat zurechenbar; allfällige korruptive Zusagen für die Zukunft beeinträchtigen nur dann das Funktionieren des Staatswesens, wenn der Betreffende auch Amtsträger wird. Will man früher anknüpfen, dann muss man tatsächlich Einschränkungen bei der Definition vornehmen, um auf diese Weise an eine Rechtsgutsgefährdung im Sinn des Korruptionsstrafrechts anknüpfen zu können. Andernfalls erscheint ein Betrüger nicht von einem korrupten Menschen abgrenzbar. Strebt jemand nach außen ein Amt an, allerdings in Wahrheit nur zum Schein, und akquiriert er auf diese Weise Bestechungsgelder, dann ist er Betrüger und beeinträchtigt das Funktionieren des Staatswesens nicht oder im selben Umfang wie jeder Betrüger. Es liegt kein Fall von Korruption vor. Die Definition in Verbindung mit den Tatbeständen muss also treffsicher sein.
4. Der Amtsträgerbegriff des § 74 Abs 1 Z 4a StGB ist sehr weit. Es ist daher auch zu überprüfen, ob wirklich alle Formen von einer Vorverlagerung der Strafbarkeit erfasst sein sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Kritik von *Krejci*, 4/SN-244/ME, nachvollziehbar (offenbar aA Rechnungshof, 5/SN-244/ME). Es sei daher angeregt, auch in diesem Bereich noch einmal zu überlegen, ob die Vorverlagerung der Strafbarkeit auch auf staatsnahe Unternehmen ausgedehnt werden soll. Aber auch das steht im Zusammenspiel mit den Tatbeständen, denn im Bereich der staatsnahen Unternehmen ist die Abgrenzung zwischen pflichtwidrigen und pflichtgemäßen Amtsgeschäften keineswegs einfach.

#### **Anmerkung zu § 265a StGB:**

5. Der Entwurf stellt als Täter des Abs 1 auf den Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei ab. Damit sind mehrere Probleme verbunden. Nach den Materialien kommen als Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei alle Personen in Betracht, die gemäß den Statuten oder Satzungen der wahlwerbenden Parteien zur Erstellung der Kandidatenliste bestimmt sind. Damit stellt sich unter Umständen das Problem der Haftung für Entscheidungen eines Gremiums mit nicht ganz so einfache Fragestellungen, die die kurzen erläuternden Bemerkungen nicht wirklich ansprechen (vgl dazu etwa *Puppe*, Das „Gremienproblem“, die Kausalität und die Logik, ZIS 2018, 57; *Rotsch*, „Lederspray“ redivivus – Zur konkreten Kausalität bei Gremienentscheidungen, ZIS 2018, 1; *Weißer*, Kausalitäts- und Täterschaftsprobleme bei der strafrechtlichen Würdigung pflichtwidriger Kollegialentscheidungen (1996); *Rodriguez Montañes*, Einige Bemerkungen über das Kausalitätsproblem und die Täterschaft im Falle rechtswidriger Kollegialentscheidungen, in FS Roxin (2011) 307; *Brunner*, Kausalitätsfragen bei Entscheidungen von Kollegialorganen, ZWF

2018, 286; *Kert* in *Kert/Kodek* (Hrsg), *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*<sup>2</sup> Rz 1.11 ff mwN). Wenn es bei dem vorgeschlagenen Wortlaut im Wesentlichen bleiben sollte, dann sind diese Fragen eingehend zu überlegen, um allfällige Schwierigkeiten noch in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

6. Die EBME gehen weiters davon aus, dass mit diesem Begriff des Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei auch alle Entscheidungsträger iSd § 2 VbVG gemeint sind. Das Problem besteht hier darin, dass sich dies nicht aus dem Gesetzestext ergibt. Daher muss jedenfalls der Gesetzestext geändert werden, um den Willen der Materialien umzusetzen. Es ist aber fraglich, ob es teleologisch sinnvoll ist, an das VbVG anzuknüpfen. Schließlich geht es nicht um die Zurechnung eines Verhaltens zu einer Partei zwecks Verantwortlichkeit dieser Partei, sondern um die Verantwortlichkeit für die Mandatzuteilung. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine § 161 StGB entsprechende Norm verfehlt.
7. Letztlich sollte derjenige erfasst werden, der de facto entscheidet, mag er nach der Satzung oder den Statuten gar nicht dazu befugt sein. Aber es ist nicht außergewöhnlich, dass jemand entscheidet, dem die Befugnis gar nicht zukommt (so auch *OGH*, 26/SN-244/ME). Dennoch sollte genau diese Person unmittelbarer Täter des § 265a StGB sein. „Ich will das so, macht es!“ und das passiert dann auch – diese Person gilt es, vom Tatbestand als unmittelbaren Täter zu erfassen. Sie soll sich nicht darauf ausreden können, dass (de iure) eine andere Person dafür zuständig ist. In diesem Punkt sollte der Gesetzestext entsprechend abgeändert werden.
8. Es ist auch bei diesem Delikt – und nicht nur bei der Korruption – fraglich, ob der Wert des Entgelts wirklich eine höhere Strafe rechtfertigt. Denn im Unterschied zu den Wertqualifikationen erleidet durch die Geldzahlung niemand einen Schaden. Der Käufer gibt das Entgelt freiwillig her, der Bestochene nimmt es an. Es kann schon sein, dass der derart „gekaufte“ Mandatar ungeeignet ist für die Aufgabe und dadurch Schaden erzeugt. Aber dieser Schaden ist nicht vom Tatbestand erfasst. Ob man für einen Auftragsmord € 10.000 oder € 10.000.000 bezahlt – das Unrecht der Bestimmung zum Mord ist dasselbe. Das gilt auch für den Mandatskauf. Das Unrecht erhöht sich nicht durch die Höhe des Einsatzes; das Unrecht erhöht sich durch die Anzahl der gekauften Mandatare; aber das muss nicht unbedingt in Relation zum Einsatz stehen. Die Qualifikation sollte daher entfallen.
9. Als problematisch erweist sich auch Abs 4, und das nicht nur sprachlich (vgl etwa *WKStA*, 10/SN-244/ME; *ÖRAK*, 31/SN-244/ME; *Generalprokuratur*, 11/SN-244/ME; *Schwaighofer/Venier*, 27/SN-244/ME): Vor allem hängt der Satzteil mit „aussichtsreichen Listenplätze“ mangels klarem Bezugspunkt („Übernahme von“?) etwas in der Luft. Die Ausnahme hinsichtlich der Parteispende kann ein Problem werden, wenn die Person, die für die Partei die Spende entgegennimmt (zB Parteichef), keine Ahnung von einer Verabredung hat, die eine „graue Eminenz“ dieser Partei mit einem Spender getroffen hat, und diese „graue Eminenz“ sehr entscheidend für die Zuteilung von Mandaten ist. Letztlich kann der Vorschlag auf Basis des Abs 4 im Zusammenhalt mit Abs 1 zu vielen Freisprüchen im Zweifel führen, denn bei Berufung auf eine korrekte Parteispende oder auf die korrekte Übernahme der Wahlkampfkosten oder von entsprechenden Parteiabgaben wird der Beweis des Gegenteils schwerfallen. Ganz generell erscheint es als problema-

tisch, wenn im Zusammenhang mit Mandatsvergaben Entgelt fließt. Denn dann sind gerade nicht oder nicht nur politische Gründe entscheidend, und die Abgrenzung zum Mandatskauf wird fließend. Vor diesem Hintergrund dürfte – rechtspolitisch betrachtet – das Tatbild des Mandatskaufs zu eng sein und zu wenig Fälle erfassen. Hier dann nur die Verantwortung gegenüber den WählerInnen ins Spiel zu bringen, wie es die Erläuternden Bemerkungen machen, erscheint wenig überzeugend. Die Vergabe von Mandaten sollte frei von Entgeltzahlungen sein; auch sollte kein Platz für Umgehungsstrukturen bleiben, bei denen derselbe Effekt wie bei § 265a – nur eben straflos – erzeugt wird.

10. Die objektive Bedingung ermöglicht es, dass es der Bestochene in der Hand hat, die Strafbarkeit dadurch zu vermeiden, dass er die Mandatzuteilung verhindert. Das ist – wie überhaupt eine auf einen Erfolg der korruptiven Handlung abstellende objektive Bedingung der Strafbarkeit im Zusammenhang mit Korruptionsbestimmungen, und § 265a ist eine Korruptionsbestimmung – ungewöhnlich, denn es handelt sich hier nicht um eine Strafbarkeitsaufhebung, sondern um eine Strafbarkeitsverhinderung. Aber vor dem Hintergrund eines ultima ratio Gedankens erscheint diese Einschränkung als vertretbar (aA *WKStA*, 10/SN-244/ME; *OStA Graz*, 13/SN-244/ME; *LG Korneuburg*, 14/SN-244/ME; *OStA Wien*, 17/SN-244/ME; *StAV*, 16/SN-244/ME; *TI-Austria*, 18/SN-244/ME; *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-244/ME; *AK*, 21/SN-244/ME ua); verfahrensrechtliche Bedenken (zB *StAV*, 16/SN-244/ME) fallen im Verhältnis zu dieser Grundsatzüberlegung nicht ins Gewicht. Strafverfolgungsbehörden sind ohnedies mehr als ausgelastet (vgl. *OStA Wien*, 17/SN-244/ME aE; *StAV*, 16/SN-244/ME), so dass ein Weniger an Strafbarkeiten nicht schadet. Allerdings erscheint eine Klarstellung erforderlich, wann ein Mandat zugeteilt ist (vgl. *BMI*, 7/SN-244/ME).
11. Die Einordnung im achtzehnten Abschnitt ist wegen des Zusammenhangs mit Wahlen sachgerecht, auch wenn es hier nicht um die freie Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts geht. Gegen eine Einordnung im Bereich des 22. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (*OStA Wien*, 17/SN-244/ME; *StAV*, 16/SN-244/ME) spricht, dass die Mandatzuteilung nichts mit der sauberen Amtsführung zu tun hat. Wenn man das Funktionieren des Staatswesens (*Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 304–309 Rz 60) als Rechtsgut ansieht, könnte man § 265a tatsächlich dort einordnen, aber letztlich auch alle Wahlen betreffende Delikte ebenso. Da es auch nicht um den Wahlvorgang als solchen geht, erscheint die objektive Bedingung der Strafbarkeit auch in der Frage der systematischen Einordnung nicht als verfehlt.
12. Daher sei abschließend folgender Vorschlag zur Diskussion gestellt:

#### **Mandatskauf**

**§ 265a.** (1) Wer im Zusammenhang mit einer Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder der Wahl zum Europäischen Parlament dafür ein Entgelt für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er seinen maßgebenden Einfluss innerhalb einer wahlwerbenden Partei auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber ausübt, ist, sofern es tatsächlich zu einer Mandatzuteilung an den Bewerber durch den dafür vorgesehenen Formalakt gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1 einer Person für die Ausübung dessen maßgebenden Einflusses innerhalb einer wahlwerbenden Partei auf die Zuteilung eines

*Mandats an einen Bewerber ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, sofern es tatsächlich zu einer Mandatszuteilung an den Bewerber durch den dafür vorgesehenen Formalakt gekommen ist.*

*(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1*

*1. einer Person für den Verzicht auf ein Mandat ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt oder*

*2. für den Verzicht der Annahme eines Mandats Entgelt für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt,*

*sofern es tatsächlich zu einer Änderung der Mandatszuteilung gekommen ist.*

*(4) Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nur dann zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.*

### **Anmerkung zu den §§ 304 und 307 StGB:**

13. Aufgrund der mit dem Entwurf verbundenen zeitlichen Vorverlagerung wollen die Materialien bei den Tathandlungen des Forderns und Sich-Versprechen-Lassens (§ 304 StGB) bzw des Anbietens und Versprechens (§ 307 StGB) die Strafbarkeit an die objektive Bedingung knüpfen, dass der Täter die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt. Nur bei jenen Tathandlungen, bei denen der Vorteil schon manifest ist, also dem Annehmen in § 304 StGB und dem Gewähren in § 307 StGB, soll diese Einschränkung nicht bestehen. Wie beim Mandatskauf erscheint die Korruption in diesem Bereich nur strafrechtlich relevant, wenn sie Erfolg hat. Das erscheint wegen der Vorverlagerung der Strafbarkeit als vertretbar, auch wenn es der Bestochene dann in der Hand hat, den Eintritt seiner Strafbarkeit nachträglich zu verhindern. Auch dies erscheint vor dem Hintergrund eines ultima ratio Gedankens als vertretbar (aA *WKStA*, 10/SN-244/ME; *OLG Wien*, 15/SN-244/ME; *LG Korneuburg*, 14/SN-244/ME; *StAV*, 16/SN-244/ME; *TI-Austria*, 18/SN-244/ME; *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-244/ME; *AK*, 21/SN-244/ME; für die Beibehaltung der Bedingung *Schwaighofer/Venier*, 27/SN-244/ME; *Salimi*, 28/SN-244/ME).
14. Allerdings rechtfertigt der Vorteilsübergang nicht den Eintritt der früheren Strafbarkeit. Denn die Geldgabe ist für das betroffene Rechtsgut erst gefährlich, wenn der Bestochene tatsächlich Amtsträger wird. Davor ist das Rechtsgut des Korruptionsstrafrechts – worin es auch immer besteht – nicht gefährdet, oder jedenfalls hinsichtlich aller Tathandlungen gleich viel oder gleich wenig gefährdet. So will man die Strafbarkeit offenbar an die Optik anknüpfen, die ansonsten im Korruptionsstrafrecht irrelevant ist. Die Optik eines Geschehens ist kein Grund für eine Strafbarkeit, wenn man den ultima ratio Gedanken des Strafrechts ernst nehmen möchte. Wenn man die Tathandlungen als gefährlich ansieht, so sind sie gleich gefährlich im Hinblick auf das Rechtsgut und tragen keine Differenzierung hinsichtlich des Beginns der Strafbarkeit. Im Übrigen könnte bei Gleichbehandlung aller Tathandlungen das bei § 74 Abs 1 Z 4d entstehende Definitionsproblem entschärft werden. Die Einschränkung bei der objektiven Bedingung der Strafbarkeit auf bestimmte Tathandlungen sollte daher entfallen.
15. Zweifelhaft ist, ob die Strafdrohung in derselben Höhe wie für tatsächliche Amtsträger sachlich zu rechtfertigen ist. Das Korruptionsstrafrecht ist an sich eine Vorverlagerung zu den §§ 302 und 153 (iVm § 313) StGB. Die Neuregelungen sind eine weitere Vorverlage-

zung zu dieser Vorverlagerung (also: Vorverlagerung<sup>2</sup>), daher erscheint eine geringere Strafdrohung als sachlich richtig, um diesem Charakter zu entsprechen (ebenso *Salimi*, 28/SN-244/ME). Entgegen den Materialien, die bloß das Gegenteil behaupten, ist der Tatunwert gerade deswegen nicht vergleichbar mit jenem von bereits ein Amt bekleidenden Personen anzusehen. So gesehen könnte man die Strafe auf bis zu zwei Jahre beschränken. Natürlich müssten dann die Wertqualifikationen abgestuft werden. Da diese an sich sachlich verfehlt sind, könnten sie zumindest für die Neuregelungen entfallen.

16. Die Qualifikationen in den §§ 304 und 307 Abs 2 werden erweitert um den Fall, dass der Vorteil mehr als € 300.000 beträgt. Diesfalls droht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren. Bei den §§ 305 Abs 3, 306 Abs 2, 307a Abs 2 und 307b Abs 2 StGB drohen in einen solchen Fall ein bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Nach den Materialien soll diese Änderung angesichts des Umstands, dass in den letzten Jahren verschiedene aufsehenerregende Korruptionsfälle bekannt wurden und Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind, angezeigt sein, den Unwert von Taten mit besonders hohem Wert des Vorteils hervorzuheben. Das ist zum einen keine wirkliche Begründung, zum anderen rechtfertigt der Wert des Vorteils nicht eine höhere und schon gar nicht eine derart hohe Strafe.

Ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe entspricht den Strafen der Wertqualifikationen bei den Vermögensdelikten. Nur kommt es dort auf die Höhe des Schadens oder den Wert des Gutes an, gegen das sich die Tat richtet. Durch die Tat wird das Opfer unmittelbar geschädigt, während der Bestechende das Entgelt freiwillig hergibt und der Bestochene es freiwillig annimmt. Außerdem geht es bei der Höhe der Korruptionssumme nicht um den durch die Korruption erzeugten Schaden. Dieser ist nicht Tatbildmerkmal – zu Recht, denn der Schaden ist schwer zu berechnen. Bei einem pflichtgemäßen Verhalten tritt im Übrigen gar kein Schaden ein. Daher ist diese hohe Strafdrohung unangemessen (ebenso *LGfStR Graz*, 8/SN-244/ME; *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-244/ME; *Schwaighofer/Venier*, 27/SN-244/ME). Auch wenn Korruption ein zu bekämpfendes Phänomen ist, so muss die Reaktion verhältnismäßig sein. Genau genommen erhöht sich das Unrecht der Korruption nicht durch die Höhe der Bestechungssumme, sondern nur durch die Art der Handlung, die durch Bestechung erreicht werden soll. Ist diese pflichtgemäß, ist das Unrecht dasselbe. Und das lässt sich nicht einmal durch die Anzahl von betroffenen pflichtgemäßen Handlungen erreichen, noch dazu, wo § 29 StGB nicht Anwendung findet (*Hochmayr*, SbgK § 29 Rz 17 mwN; *Nordmeyer/Stricker*, WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 85 mwN; *Stricker*, Die Schadensqualifikation bei Missbrauch der Amtsgewalt, JBl 2017, 477; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>7</sup> § 304 Rz 32; *Hauss/Komenda*, SbgK § 304 Rz 142; OGH 14 Os 87/90, EvBl 1991/33, 138 = SSt 61/35; 13 Os 52/07g).

Die Strafdrohung von einem bis 15 Jahre entspricht der Strafdrohung des bewaffneten Raubes (§ 143 Abs 1 StGB); die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 Abs 2 StGB) hat dieselbe Strafdrohung, wenn der Täter mit Verletzungsvorsatz handelt; auch bei einer absichtlich schweren Körperverletzung mit Dauerfolgen (§ 87 Abs 2 Fall 1 StGB) droht diese Strafe. Zweifellos betrifft die Bestechung in den Fällen der §§ 304 und 307 StGB pflichtwidrige Handlungen. Aber auch hier gilt: Das Unrecht erhöht sich nicht durch den Einsatz; das Unrecht erhöht sich allenfalls durch die Anzahl der erkaufte Amtshandlungen, und das kommt durch ein Abstellen auf die Höhe des Einsatzes nicht hervor. Da-

her ist genau genommen schon die geltende Rechtslage sachlich verfehlt, mit dem vorliegenden Vorschlag, der die Verschärfung lediglich mit der Optik eines Falles und daher in Wirklichkeit nicht begründet, wird dies aber noch deutlicher vor Augen geführt.

Im Übrigen ist bei § 302 StGB die Höchststrafe mit 10 Jahren begrenzt. Somit wird nach dem Ministerialentwurf die Vorbereitungshandlung höher bestraft als das eigentliche Schädigungsdelikt; dasselbe trifft auf § 153 StGB zu, sofern nicht § 313 StGB – somit nur bei Beamten – greift. Das ist offensichtlich sachwidrig (für diesen Vorschlag den Begriff „ambitioniert“ zu verwenden [WKStA, 10/SN-244/ME] erscheint als verfehlt), auch wenn manche Stellungnahme aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Vorbehalte erkennen kann (OLG Wien, 15/SN-244/ME; LG Korneuburg, 14/SN-244/ME) oder diese Erhöhung sogar befürworten (OStA Wien, 17/SN-244/ME; StAV, 16/SN-244/ME; TI-Austria, 18/SN-244/ME Rn 20). Es wäre geboten, zumindest auf diese Qualifikation zu verzichten, um derartige Sachwidrigkeiten zu vermeiden.

In Wirklichkeit passen die Wertqualifikationen gar nicht, aber es ist nicht zu erwarten, dass es heutzutage irgendwo zu einer Strafmilderung kommt. Zumindest sollte eine Anpassung an die Wertstufen der Vermögensdelikte vorgenommen werden.

17. Die § 304 und 307 könnten in den entscheidenden Passagen daher wie folgt lauten, wobei die heute geltenden Qualifikationen (aber mit Anpassung an die Wertstufen des Vermögensstrafrechts; vgl. *Schwaighofer/Venier*, 27/SN-244/ME) übernommen werden, da ein Abgehen davon nicht erwartet wird:

#### § 304

*(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.*

*(2) Wer die Tat nach Abs 1 in Bezug auf einen 5.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 300.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Wer die Tat nach Abs 1a in Bezug auf einen 5.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 300.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

#### § 307

*(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.*

*(2) Wer die Tat nach Abs 1 in Bezug auf einen 5.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 300.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Wer die Tat nach Abs 1a in Bezug auf einen 5.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 300.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

18. Wenn man die Strafbarkeit auch auf pflichtgemäße Amtsgeschäfte ausdehnen will (vgl etwa *WKStA*, 10/SN-244/ME; *OStA Wien*, 17/SN-244/ME; *Rösler*, 19/SN-244/ME; *StAV*, 16/SN-244/ME; *TI-Austria*, 18/SN-244/ME; *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-244/ME; *Salimi*, 28/SN-244/ME), dann wären die Strafdrohungen noch einmal entsprechend zu reduzieren. Es erscheint aber fraglich, ob dies wirklich notwendig ist (zweifelnd ebenso *Schwaighofer/Venier*, 27/SN-244/ME). Wenn in einer Stellungnahme auf Abgrenzungsfragen bei politischen Entscheidungen der obersten Organe abgestellt wird, so wird damit eine Beweisproblematik angesprochen, die zuletzt zu einem Freispruch geführt hat, obwohl auch eine Strafbarkeit hinsichtlich pflichtgemäßer Amtsgeschäfte bestand (siehe dazu *Kattavenos-Lukan*, Bestechung und Bestechlichkeit im Bereich der Gesetzgebung, ZWF 2023, 8 ff). So gesehen führt die Ausdehnung nicht immer zu einer zum Teil gewünschten Strafbarkeit. Man könnte einmal abwarten, was der vorliegende Vorschlag in der Praxis bedeutet.

Letztlich sollte man bei Erhöhungen von Strafdrohungen beachten: Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eine nicht überschreitbare Höchstgrenze. Im Übrigen muss man bei der Folgenabschätzung auch die entsprechend höhere Zahl von Hafttagen berücksichtigen. Wenn man einen sinnvollen Strafvollzug will, wird man um den Bau weiterer Haftanstalten nicht herumkommen, vom nötigen Personal ganz zu schweigen. Denn übervolle Haftanstalten erschweren die Resozialisierung und können zu einem Sicherheitsrisiko der Bediensteten, aber auch aller anderen in Österreich lebenden Personen werden. Der Strafvollzug wird zu Unrecht bei den finanziellen Auswirkungen der Reform verschwiegen; die Folgenabschätzung ist somit in einem wesentlichen Bereich in unvertretbarer Weise unvollständig. Wer höhere Strafen möchte, muss auch für mehr Strafvollzugsanstalten und entsprechend Personal sorgen. Es macht nicht den Eindruck, dass dies bedacht wird.

Das Begutachtungsverfahren hat schon zum Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme zu keinem einheitlichen Ergebnis geführt, und zwar auch nicht in den grundlegenden Weichenstellungen des Umfangs der Strafbarkeit. Das sollte aber nicht als Einladung aufgefasst werden, den Entwurf, so wie er ist, zu belassen. Denn das wäre der schlechteste Weg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold